

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Installation von Produkten (Installations-AGB) für die Ladelösung der ChargeHere GmbH - B2B

Stand: 26.04.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Installations-AGB gelten gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ChargeHere GmbH, Birkenwaldstraße 34, 70191 Stuttgart (nachfolgend „ChargeHere“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt). Sie gelten für die Installation von den ChargeHere-Produkten der Ladelösung ChargeHere (nachfolgend „Vertragsleistung“ genannt) sowie dazugehörigem Material und entsprechend für Werk- und Dienstleistungen, die auf Bestellung des Kunden im Zusammenhang mit der Installation der Produkte erbracht werden.
- 1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Installations-AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die ChargeHere hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3. Rechte, die der ChargeHere nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Installations-AGB hinauszustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

- 2.1. Alle Angebote der ChargeHere sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten und quantitativen Selbstbelieferung der ChargeHere.
- 2.2. Der Vertrag über die die Vertragsleistung kommt zustande durch einen Auftrag des Kunden und eine Annahme dieses Auftrags durch die ChargeHere. Diese Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Auftrags.
- 2.3. Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die ChargeHere nicht verbindlich.
- 2.4. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist die ChargeHere berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umfang der Leistung; Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Für den Umfang der Vertragsleistung ist das Angebot oder die Auftragsbestätigung der ChargeHere maßgebend. Änderungen des Leistungsumfanges durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der ChargeHere.
- 3.2. Die Prüfung der Rechte an dem für die Vertragsleistung vorgesehenen Grundstücks ist nicht Teil der Leistung der ChargeHere. Die Einholung eventuell notwendiger Genehmigungen ist Aufgabe des Kunden.
- 3.3. Der Kunde ermöglicht der ChargeHere oder einem von der ChargeHere beauftragten Dritten eine Besichtigung des Standortes, an dem die Installationsleistung erfolgen soll. ChargeHere oder ein von der ChargeHere beauftragter Dritter werden dazu einen Termin mit dem Kunden abstimmen.
- 3.4. Der Kunde gewährleistet das alle vertraglich festgehaltenen Vorleistungen, die im Rahmen eines Leistungsverzeichnisses

in Textform übermittelt werden, rechtzeitig erfüllt werden. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vorleistungen durch den Kunden kann die ChargeHere den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

- 3.5. Der Kunde wird für die Bauarbeiten im Rahmen der Installation einen Wasseranschluss – sofern notwendig – bereitstellen.
- 3.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, einen Netzanschluss samt einzelner, vorgelagerter Zähler für die Durchführung der Vertragsleistung zur Installation der Ladelösung ChargeHere bereit zu stellen, und die Ladelösung ChargeHere beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden oder eine Genehmigung des zuständigen Netzbetreibers einzuholen.
- 3.7. Der Kunde ermöglicht ChargeHere oder einem von ChargeHere beauftragten Dritten bis zur Fertigstellung der Vertragsleistung Zugang zu allen im Rahmen der Installation relevanten Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 3.8. Der Kunde wird nach Inbetriebnahme Betreiber der Ladelösung und ist dafür verantwortlich, alle Betreiberpflichten auch im Rahmen des Brandschutzes zu erfüllen. Etwaige Ertychtigungen des vorhandenen Brandschutzkonzepts liegen in der Verantwortung des Kunden.
- 3.9. Sofern aus Sicherheitsgründen erforderlich, werden Arbeiten der ChargeHere im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur ohne Spannung durchgeführt. Dies kann zu kurzfristigen Stromlieferungsunterbrechungen beim Kunden führen. Auch kann dies zur Folge haben, dass Anlagen, die in Verbindung mit der Ladeinfrastruktur bzw. ein Spannungsfreischnallen der Ladeinfrastruktur stehen, ebenfalls kurzfristig spannungsfrei geschaltet werden müssen.

4. Termine und Fristen

- 4.1. Die Leistungsfrist beginnt mit dem Abschluss eines Vertrages bzw. der Absendung der Auftragsbestätigung durch die ChargeHere, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden evtl. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Vorleistungen und Freigaben mit allen Bestandteilen, wie z. B. Plänen, der Abklärung aller technischen Fragen, Tiefbau, Kabelzug sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Vertragsleistung kann erst erbracht werden, wenn der Kunde die Produkte der Ladelösung ChargeHere am zur Installation vorgesehenen Ort bereithält. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 3 voraus.
- 4.2. Im Falle eines vereinbarten Leistungstermins verschiebt sich der Leistungstermin in angemessener Weise, wenn nichts bis spätestens 30 Tage vor diesem Leistungstermin (1) der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht hat oder (2) nicht alle technischen Fragen vollständig geklärt sind oder (3) eine vereinbarte Anzahlung nicht vollständig bei der ChargeHere eingegangen ist.
- 4.3. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn die Vertragsleistung aufgrund der Installation der Produkte bis zum Ablauf der Leistungszeit vom Kunden in Betrieb genommen wurde. Die Einhaltung des Leistungstermins und/oder der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger Selbstbelieferung der ChargeHere mit den für die Leistungserbringung benötigten Komponenten durch den Hersteller oder seine Lieferanten. Die ChargeHere ist im Fall der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die ChargeHere informiert den Kunden unverzüglich, wenn die ChargeHere von ihrem Recht auf

Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

- 4.4. Im Falle des Leistungsverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er der ChargeHere nach Eintritt des Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Die Preise gelten für den in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der ChargeHere aufgeführten Leistungsumfang. Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 5.2. Wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, hat der Kunde nach Vertragsschluss innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Abschlagsrechnung eine Anzahlung in Höhe von 20% der Auftragssumme (netto), zuzüglich geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, an die ChargeHere zu leisten. Die ChargeHere wird eine entsprechende Anzahlungsrechnung mit der Auftragsbestätigung übermitteln. Nach Inbetriebnahme der Ladelösung ChargeHere stellt ChargeHere eine Schlussrechnung, die innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen ist. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die ChargeHere über die Zahlung verfügen kann. Im Falle Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche der ChargeHere bleiben unberührt.

6. Abnahme

- 6.1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten bei der Installation, so kann die ChargeHere den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.
- 6.2. Kommt der Kunde in Verzug mit seiner Mitwirkung bei der Installation, so ist die ChargeHere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von der ChargeHere gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die von dem Annahmeverzug betroffenen Vertragsleistung zu verfügen und dem Kunden innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist eine vergleichbare Vertragsleistung anzubieten.
- 6.3. Erstellt die ChargeHere im Rahmen der Vertragsleistung für den Kunden ein Werk, z.B. die Errichtung und den Anschluss eines Ladepunktes an das Stromnetz, so erfolgt die Abnahme dieses Werks sowie der damit verbundenen Leistungen vor Ort nach der Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Es gilt § 640 BGB.
- 6.4. Ist die Leistung im Rahmen der Vertragsleistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Kunde deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter dem Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist die ChargeHere verpflichtet, unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

7. Mängelansprüche

- 7.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er die erbrachte Vertragsleistung unverzüglich nach erfolgter Erbringung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probebenutzung, und der ChargeHere erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach erfolgter Vertragsleistung

schriftlich mitgeteilt hat. Verdeckte Mängel müssen der ChargeHere unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an die ChargeHere schriftlich zu beschreiben.

- 7.3. Bei Mängeln der Installation ist die ChargeHere zur Nachbesserung berechtigt. Im Falle der Nachbesserung ist die ChargeHere verpflichtet, alle zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Ort der Vertragsleistung vom Kunden geändert wird.
- 7.4. Sofern die ChargeHere zur Nachbesserung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nachbesserung zweimal fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die die ChargeHere zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 7.5. Das in Ziffer 7.4 genannte Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die ChargeHere den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 7.6. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 7.7. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistungsfrist) beträgt zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der erfolgten Abnahme der Vertragsleistung. Eine Stellungnahme der ChargeHere zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen.

8. Haftung der ChargeHere

- 8.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die ChargeHere unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die ChargeHere ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen hat. Für sonstige Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet die ChargeHere nur, sofern es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten sowie bei Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der ChargeHere auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung der ChargeHere im Falle des Verzugs, soweit ein Liefertermin verbindlich fixiert wurde sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 8.2. Soweit die Haftung der ChargeHere ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ChargeHere.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Sofern die ChargeHere durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Durchführung der Vertragsleistung, gehindert wird, wird die ChargeHere für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die ChargeHere die Erfüllung ihrer Pflichten durch unabwendbare, unvorhersehbare und von der ChargeHere nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Naturgewalten,

Brand, Krieg, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemien oder Epidemien oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn die ChargeHere bereits im Verzug ist. Soweit die ChargeHere von der Leistungspflicht frei wird, gewährt die ChargeHere etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten der ChargeHere auf Dritte ist ohne Zustimmung des Kunden möglich. Ferner ist ChargeHere berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise an mit ChargeHere verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Partei bedarf. Im Übrigen bedarf eine Übertragung des Vertrages ganz oder teilweise auf einen Dritten der Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 10.2. Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder regulatorischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Konditionen oder Bedingungen für einen Vertragspartner nicht mehr zumutbar sind, so werden die Vertragspartner in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung an die geänderten Verhältnisse eintreten. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über eine Anpassung verständigen, sind sie jeweils berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.
- 10.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- 10.4. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zur ChargeHere gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der ChargeHere und dem Kunden ist – soweit rechtlich möglich – Stuttgart. Die ChargeHere ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.